



## Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

### TECHNISCHE OPERATIONSFACHFRAUEN UND TECHNISCHE OPERATIONSFACHMÄNNER

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO — Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

Technische Operationsfachfrauen und -männer, **die ihren kantonalen Ausbildungsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat**, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen.

Technische Operationsfachfrauen und -männer, welche **eine Ausbildung absolviert haben, bevor das SRK diese reglementiert hat**, können nach einjähriger, praktischer Tätigkeit in der Schweiz (80 % – 100 %) anerkannt werden. Technische Operationsfachfrauen und -männer, die eine Ausbildung ohne Mitwirkung im Notfall (s. Richtlinien SRK TOA) absolviert haben, können eine Teilanerkennung für die Aufgaben im Operationssaal erlangen. Eine Teilanerkennung berechtigt nicht, den schweizerischen geschützten Titel „diplomierte Fachfrau / diplomierter Fachmann Operationstechnik HF“ zu führen. Erst eine **uneingeschränkte Anerkennung** berechtigt zur Führung dieses Titels.

Die Anerkennungsgebühr (inkl. Registrierung SRK) beträgt zurzeit Fr. 280.-. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

#### Kontaktadresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Registrierung  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern

Tel: 058 400 4575

Email: [anerkennung@redcross.ch](mailto:anerkennung@redcross.ch)